

Amtliche Bekanntmachungen

Nummer 412

Potsdam, 24.03.2021

**Neufassung der Satzung zur Durchführung
des Hochschulauswahlverfahrens
für den Masterstudiengang Urbane Zukunft
(AWS-MA-UZ)**

Neufassung der Satzung zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens für den Masterstudiengang Urbane Zukunft (AWS-MA-UZ)

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Stadt | Bau | Kultur der Fachhochschule Potsdam hat am 13.01.2021 in Wahrnehmung seiner Kompetenzen aus § 72 Abs. 2 Nr. 1 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 26]), in Verbindung mit § 22 Abs. 1 der Grundordnung (GO) der Fachhochschule Potsdam vom 24. April 2017 (ABK Nr. 310) und auf der Grundlage von § 9 Abs. 5 BbgHG und § 6 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulzulassung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulzulassungsgesetz – BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl. I Nr. 18) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 35] S. 10), in Verbindung mit der Verordnung über die Zulassung zu Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulzulassungsverordnung - HZV) vom 17. Februar 2016 (GVBl. II/16, [Nr. 6]) zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. August 2020 (GVBl. II/20, [Nr. 69]) sowie auf Grundlage von § 8 Abs. 4 der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung (RO- ZuZ vom 30.01.2020 (ABK Nr. 375) und von § 5 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Urbane Zukunft (StudPO-MAUZ) vom 17. Juni 2016 (ABK Nr. 289) folgende Satzung erlassen, die der Senat in seiner Sitzung am 03.02.2021 zustimmend zur Kenntnis genommen hat.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt das Verfahren zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens für den Masterstudiengang Urbane Zukunft. Sie ergänzt als studiengangsbezogene Satzung die Rahmenordnung für Zugang und Zulassung RO-ZuZ der Fachhochschule Potsdam in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Bei Widersprüchen zwischen dieser Satzung und der RO-ZuZ gehen die Bestimmungen der RO-ZuZ den Bestimmungen dieser Satzung vor.

§ 2

Auswahlverfahren

- (1) Wurde für den Studiengang eine maximale Kapazität an Studienplätzen festgesetzt und übersteigt die Anzahl der Bewerbungen die zur Verfügung stehenden Plätze, werden die Studienplätze im Rahmen von Auswahlverfahren in den Vorabquoten und nach Durchführung eines Hochschulauswahlverfahrens in den Hauptquoten vergeben. Andernfalls wird zum Studium zugelassen, wer die Zugangsvoraussetzungen erfüllt.

- (2) Am Verfahren zur Vergabe der Studienplätze nehmen Bewerberinnen und Bewerber teil, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Im Vergabeverfahren für das erste Fachsemester werden von der Anzahl der zu vergebenden Studienplätze vorab abgezogen:
 1. Alle Bewerberinnen und Bewerber, die auf Grund eines Dienstes eine frühere Zulassung nicht annehmen konnten sowie alle Bewerberinnen und Bewerber mit einer Angehörigkeit zum Bundeskader eines Bundessportfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes.
 2. 11 % für ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber.
 3. 3 % für Bewerberinnen und Bewerber, die nach Härtegesichtspunkten zu berücksichtigen sind.
- (3) Die verbleibenden Studienplätze werden zu 90 % im Ergebnis eines Hochschulauswahlverfahrens und zu 10 % nach Wartezeit vergeben. Das Ergebnis des Hochschulauswahlverfahrens wird auf Grundlage der folgenden Kriterien ermittelt:
 1. nach der Abschlussnote bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote des ersten Hochschulabschlusses,
 2. nach dem Ergebnis einer Projektskizze für das Masterstudium und
 3. nach dem Ergebnis eines Motivationsschreibens.
- (4) Wer unter die Vorabquote nach Abs. 2 Nr. 2 fällt, kann nicht im Hochschulauswahlverfahren nach Abs. 3 zugelassen werden. Allein die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen bedingt keinen Anspruch auf Zulassung.
- (5) Zur Bewertung der Kriterien gemäß § 3, 4 und 5 wird von der Dekanin/dem Dekan eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus einem/er Prüfer/in und einem/er Beisitzer/in aus dem Kreis des im Studiengang Urbane Zukunft hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals, soweit diese Personen Lehraufgaben erfüllen, sowie Lehrbeauftragte und in der einschlägigen beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen. Mindestens eine der beiden Personen muss hauptamtlich Lehrende/r bzw. Honorarprofessor/in im Studiengang sein. Die Bewertung ist zu protokollieren und von den anwesenden Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterschreiben. Die Bestellung gilt für ein Kalenderjahr. Wiederbestellungen sind möglich.
- (6) Bewerberinnen und Bewerber mit einem entsprechend hohen Ranglistenplatz erhalten ein elektronisches Zulassungsangebot, das aktiv und fristgerecht angenommen werden muss.

§ 3

Abschlussnote bzw. vorläufige Durchschnittsnote des ersten Hochschulabschlusses

Die Umrechnung der Abschlussnote bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote des ersten Hochschulabschlusses in Punkte erfolgt gemäß der Tabelle 1 Anlage 2 RO-ZuZ. Maximal werden 15 Punkte vergeben.

§ 4

Projektskizze zum Masterstudium

- (1) Die Projektskizze soll Auskunft über die Qualität der fachlichen und überfachlichen Kompetenzen der Bewerberin oder des Bewerbers geben. Inhalt der Projektskizze soll die Beschreibung eines möglichen Forschungsprojekts sein, welches die Bewerberin oder der Bewerber im Rahmen des Masterstudiengangs für besonders relevant hält und ggf. gerne durchführen würde. Dabei ist eine inhaltliche Nähe zum erklärten Jahrgangsthema gewünscht. Das Jahrgangsthema wird mindestens 1 Monat vor Start der Bewerbungsfrist auf den Internetseiten der Fachhochschule Potsdam bekanntgegeben. Die Projektskizze soll 2 DIN A4-Seiten nicht überschreiten. Die Projektskizze soll Aussagen zu folgenden wesentlichen Gliederungspunkten enthalten:
 1. Stand der Forschung oder Technik zum Thema mit Angabe wesentlicher Literatur.
 2. Beschreibung des Forschungsziels.
 3. Weg und Methoden zur Erreichung des Forschungsziels.

- (2) Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der folgenden für das Studium der Urbanen Zukunft und die spätere Berufspraxis besonders relevanten Kriterien:
 1. Originalität und Relevanz des gewählten Themas: Ist die inhaltliche Nähe der Projektskizze zu Themen- und Forschungsschwerpunkten des Studiengangs gegeben und lässt sie einen Beitrag zur Weiterentwicklung aktueller wissenschaftlicher Diskurse erkennen?
 2. Qualität der wissenschaftlichen Durcharbeitung: Darstellung und Kontextualisierung des Forschungsstands, der Fragestellung angemessene methodische Vorstellungen sowie die Fähigkeit zur begründeten und reflektierten Stellungnahme bzw. Positionierung.
 3. Formale und gestalterische Qualitäten bei der Formulierung der Projektskizze wie sprachliche Kompetenz, korrekte Zitierweisen und ggf. die Verwendung graphischer oder andere gestalterischer Elemente.

- (3) Für die in Abs. 2 Nr. 1 bis 3 benannten Bewertungskriterien werden jeweils 0-5 Punkte (Ganzzahl) und in Summe maximal 15 Punkte wie folgt vergeben:
 - 5 Punkte, für eine außerordentlich hohe Qualität,
 - 4 Punkte, für eine hohe Qualität,
 - 3 Punkte, für eine überdurchschnittliche Qualität der Projektskizze
 - 2 Punkte, für eine unterdurchschnittliche Qualität der Projektskizze
 - 1 Punkt, für eine geringe Qualität der Projektskizze, und
 - 0 Punkte, für eine mangelhafte Qualität der Projektskizze.

§ 5

Motivationsschreiben

- (1) Das Motivationsschreiben soll Auskunft über die Motivation und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf geben. Hierbei soll insbesondere die Studienmotivation differenziert dargelegt und in den bisherigen Werdegang sowie in die beruflichen Perspektiven eingeordnet werden. Das Motivationsschreiben soll 2 DIN A4-Seiten nicht überschreiten.

- (2) Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der folgenden für das Studium der Urbanen Zukunft und die spätere Berufspraxis besonders relevanten Kriterien:
 1. Nachvollziehbare Begründung der Studienmotivation im Kontext von Vorerfahrungen aus bisherigem Studium, beruflichen Tätigkeiten sowie beruflichen Perspektiven.
 2. Reflexion der Erwartungen an das Studium vor dem Hintergrund der Module und Kompetenzziele des Studiums.
 3. Formale Gesichtspunkte wie interne Strukturierung des Textes, Klarheit der Sprache, Grammatik etc.

- (3) Für die in Abs. 2 Nr. 1 bis 3 benannten Bewertungskriterien werden jeweils 0-5 Punkte (Ganzzahl) und in Summe maximal 15 Punkte wie folgt vergeben:
 - 5 Punkte, für eine überaus hohe Motivation,
 - 4 Punkte, für eine hohe Motivation,
 - 3 Punkte, für eine überdurchschnittliche Motivation,
 - 2 Punkte, für eine unterdurchschnittliche Motivation,
 - 1 Punkt, für eine geringe Motivation, und
 - 0 Punkte, für eine mangelhafte Motivation.

§ 6

Ermittlung der Rangliste

- (1) Für jedes Auswahlkriterium werden maximal 15 Punkte vergeben und mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor multipliziert. Insgesamt werden maximal 1.500 Punkte wie folgt vergeben:

Auswahlkriterium	Gewichtungsfaktor	max. Punktzahl
1. Abschlussnote bzw. vorläufige Durchschnittsnote des ersten Hochschulabschlusses	40	600
2. Projektskizze zum Masterstudium	30	450
3. Motivationsschreiben	30	450

- (2) Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

§ 7 Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2021/2022.
- (2) Hierdurch wird die als ABK Nr. 290 vom 17.6.2016 veröffentlichte Auswahlsetzung außer Kraft gesetzt.

gez. Prof. Dr. Eva Schmitt-Rodermund
Präsidentin

Potsdam, den 18.03.2021